

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 litb;

Rechtssatz

Gem § 71 Abs 1 lit b AVG ist es möglich, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erlangen, wenn ein vom Landeshauptmann (fälschlicherweise) im Bereich der Landesvollziehung ergangener Bescheid die unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält, eine Berufung sei nicht zulässig. Auf diese Weise kann die Aufhebung des unzuständigerweise vom Landeshauptmann erlassenen Bescheides durch den zuständigen Bundesminister erreicht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030088.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at